

## 1. Ziel / Zweck

Eine demokratische Gesellschaft ist auf eine breit angelegte Bildungsarbeit außerhalb staatlicher Institutionen angewiesen.

Nach § 11 Abs. 3 Ziffer 1 KJHG gehört die außerschulische Jugendbildung zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit.

Die Jugendverbände fühlen sich dieser Aufgabe in besonderer Weise verpflichtet. Inhalte und Formen ihrer vor allem politischen, sozialen und kulturellen Bildung orientieren sich an ihren Wertvorstellungen und den Bedürfnissen ihrer Mitglieder. Auf dem Hintergrund aktueller Strömungen und Themenbereiche und der von ihnen erreichten Kinder und Jugendlichen sind die Jugendverbände besonders daran beteiligt, Zukunftsaspekte wieder in den gesellschaftlichen Dialog einzubringen. Die Vorstellungen zur Gesellschaft, wie sie auch in den subkulturellen Experimentierräumen der Jugendarbeit entstehen, haben Einfluss auf diesen Dialog und sie verdienen es, in qualifizierter Weise begleitet und fruchtbar für die gesellschaftliche Weiterentwicklung gemacht zu werden.

## 2. Fördermodalitäten

Zuschüsse können nur für solche Maßnahmen und Veranstaltungen der Jugendverbände, -vereine und -gemeinschaften im Stadtjugendring und an den Stadtjugendring gewährt werden, die aus Mitteln des Bundes, des Landes oder des Bezirks nicht gefördert werden, vor allem:

- a) Seminare (mindestens 4 Stunden)
- b) Lehrgänge (bis maximal 7 Tage)
- c) öffentliche Einzelveranstaltungen zur politischen Information und Meinungsbildung,
- d) Aktionen und Projekte zur politischen Bildung.

- Die Beurteilung der Förderwürdigkeit einzelner Veranstaltungen und Maßnahmen richtet sich nach den Richtlinien des Kinder- u. Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung / BJR.
- Maßnahmen und Veranstaltungen, die nur der parteipolitischen Informationen und Werbung für eine politische Partei dienen, können **nicht** gefördert werden. Wohl aber Informations- und Diskussionsveranstaltungen mit mehreren Parteien, sofern sie mit der Satzung des Bayerischen Jugendringes konform gehen.
- Maßnahmen und Veranstaltungen, die zeitlich überwiegend andere Inhalte als die oben genannten (a bis d) haben, z. B. bei Wochenenden und Seminaren, können **nicht** gefördert werden.
- Die Förderung kann nur für Teilnehmer im Alter von 12 bis zu 27 Jahren erfolgen. Gefördert werden bei einer Gruppengröße bis zu 10 TeilnehmerInnen, maximal 2 LeiterInnen. Je weitere 7 Teilnehmer wird ein/e weitere/r LeiterIn bezuschusst.
- Gefördert werden Maßnahmen (a bis d) mit mindestens 6, maximal 60 Teilnehmern.
- Die Auszahlung erfolgt am Jahresende. Berechnungsgrundlage sind die Anzahl der eingegangenen Anträge und der im Haushaltsplan eingestellten Mittel.
- Anträge sind bis 30. November des lfd. Jahres beim Stadtjugendring rückwirkend einzureichen. In den Dezember fallende Maßnahmen des Jahres werden im Folgejahr berücksichtigt.
- Die Förderung kann bis zu 50 % der Gesamtkosten der Maßnahme oder Veranstaltung betragen.
- Ein Jugendverband kann dabei maximal 35 % des dafür vorgesehenen Haushaltspostens erhalten.
- Über die Verwendung etwaiger Restmittel entscheidet der Stadtjugendring Vorstand.